



# fmcad

## Statuten

### Verein zur Organisation der Konferenz Formal Methods in Computer-Aided Design

#### Präambel

Der *FMCAD Verein* ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung, Organisation und Abhaltung der wissenschaftlichen Konferenzreihe *Formal Methods in Computer-Aided Design*.

## 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

– FMCAD –  
**Verein zur Organisation der Konferenz  
“Formal Methods in Computer-Aided Design”**

Die Kurzform des Vereinsnamens ist “FMCAD Verein” (bzw. “FMCAD Association” im internationalen Gebrauch).

2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und ist weltweit tätig.

## 2 Vereinszweck

1. Der Verein stellt sich die Ermöglichung, Förderung und Durchführung von Forschungen und wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Formalen Methoden zur Aufgabe.
2. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

### 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
  - (a) Wissenschaftliche Konferenzen (insbesondere die Konferenzreihe "Formal Methods in Computer-Aided Design"), Foren, Workshops, Lehrgänge, Seminare und Sommerakademien mit Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen (jedoch mit Ausschluss der laut Gewerbeordnung besonderen Berufssparten vorbehaltenen unternehmerischen Tätigkeiten);
  - (b) Vorträge, Podiumsdiskussionen und Diskussionsabende, Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte im Vereinsrahmen;
  - (c) Herausgabe wissenschaftlichen Artikeln und Konferenzbänden;
  - (d) Einrichtung einer Webseite, eines elektronischen Publikationsarchivs, einer Verteilerliste und sonstiger elektronischer Medien;
  - (e) Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger;
  - (f) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Stiftungen, Organisationen, Bildungseinrichtungen, Universitäten, Unternehmen und natürlichen Personen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen können.
  - (g) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
    - sich an gemeinnützigen oder mildtätigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen;
    - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
    - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 Bundesabgabenordnung spendenbegünstigten Organisationen mit zumindest einem übereinstimmenden Organisationszweck mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten;
    - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40 Z 2 Bundesabgabenordnung zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen mit zumindest einem übereinstimmenden Zweck zu erbringen;
    - Geldmittel gemäß § 40 Z 2 Bundesabgabenordnung für Preise und Stipendien im völlig untergeordneten Ausmaß zur Verfügung zu stellen.
  - (h) Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Ermöglichung einer wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung im Sinne des Vereinszwecks erforderlich sind.
2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
  - (a) Zuwendungen durch Fördernde und Subventionen;
  - (b) Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen;
  - (c) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte);
  - (d) Kostenersatz für die Teilnahme an Wissenschaftsveranstaltungen;
  - (e) Erträge aus für den Vereinszweck notwendigen Veranstaltungen;
  - (f) Einkünfte durch entgeltliche Abgabe von Druckwerken (Zeitschriften und Konferenzbände mit Anzeigenumsatz unter 25%, Lehrbücher);
  - (g) Entgeltliche Abgabe von Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen an Vereinsmitglieder oder Konferenzteilnehmer;
  - (h) Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften.

- (i) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, die mit Aufgaben betraut werden, die über ihre Vereinstätigkeiten im engsten Sinne hinausgehen, können sie diese Leistungen dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen; ein derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich stattzuhalten.
- (j) Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse.

Bei allen diesen Mitteln muß darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist. Es dürfen nur Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Diese Tätigkeiten dürfen zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, als auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die
  - (a) gewillt ist, den Vereinszweck durch aktive Beteiligung zu unterstützen, oder
  - (b) den Verein durch Teilnahme an der FMCAD Konferenz fördert, oder
  - (c) vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt wird.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand; eine solche ist (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedschaften) schriftlich beim Vorstand zu beantragen kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Alle Mitglieder des Lenkungsausschusses (*steering committee*) der FMCAD Konferenz sind automatisch Ehrenmitglieder des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, oder durch Ausschluss durch den Vorstand wegen gröblicher Schädigung der Ziele des Vereins.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles, was zu einer Schädigung des Vereins führen könnte, zu unterlassen.
6. Jedem Mitglied steht das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung zu.

## 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

## **6 Der Vorstand**

### **6.1 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern – aus einem/einer Vorsitzenden, einem Finanzvorstand bzw. einer Finanzvorständin – sowie maximal 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes ist unbestimmt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzenden, in deren Verhinderung von seinem Finanzvorstand/seiner Finanzvorständin vertreten.
5. Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
6. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, jedoch darf dies nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Besteht der Vorstand nur mehr aus zwei Mitgliedern, dann wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **6.2 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - (a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - (c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - (e) Aufnahme, Umstufung im Status, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - (f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  - (g) Meldung einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

### **6.3 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Vorsitzende ist höchste/r VereinsfunktionärIn und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Finanzvorstand bzw. die Finanzvorständin und die weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2. Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbe- reich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmi- gung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Finanzvorstand/die Finanzvorständin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
5. Die Vorstandsmitglieder sind (gemäß § 6 Abs. 3 VerG) einzeln zeichnungsberechtigt. Als vereinsinterne Regelung gilt, dass In Geldangelegenheiten der/die Vorsitzende oder der Finanzvorstandes bzw. die Finanzvorständin unterzeichnen.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden und des Finanzvorstan- des/der Finanzvorständin die weiteren Vorstandsmitglieder, die stellvertretend für den/die Vorsitzende(n) und den Finanzvorstand/die Finanzvorständin agieren können, sofern diese sie schriftlich (z.B. via Email) bevollmächtigen. Diese Bestimmung entfällt, wenn der Vor- stand nur mehr aus zwei Mitgliedern besteht.

## **6.4 Vorstandssitzungen**

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und min- destens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Falls der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, müssen beide anwesend sein. Eine Teilnahme via Video- oder Telefonkonferenz- schaltung zulässig; weiters kann ein Vorstandsmitglied sich durch ein anderes Vorstands- mitglied vertreten lassen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleich- heit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Für den Fall, dass der Vorstand aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
4. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der Finanzvorstand/die Finanz- vorständin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwe- senden Vorstandsmitglied. Die Bestimmung des letzten Satzes entfällt, wenn der Vorstand nur mehr aus zwei Mitgliedern besteht.

## **7 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - (a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
  - (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
  - (c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern oder Rech- nungsprüfern und dem Verein;
  - (d) Beschlüsse über Änderung der Vereinsstatuten sowie die Auflösung des Vereins;

- (e) Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Vereinsauflösung oder im Falle des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks;
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Rahmen der FMCAD Konferenz statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluß des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.
- 4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Verständigung (per Post, Telefax oder E-Mail) aller Mitglieder drei Wochen vor dem Zeitpunkt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- 5. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe nicht wahr, hat jede Gruppe von drei Mitgliedern das Recht, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 6. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. In diesem Fall hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine endgültige Tagesordnung auszusenden.
- 7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 10. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, in dessen Verhinderung ein von ihm/ihr bevollmächtigter Stellvertreter.

## **8 Rechnungsprüfung**

- 1. Der Verein hat zwei RechnungsprüferInnen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung jährlich bestellt bzw. bestätigt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im Sinne des Vereinsgesetzes kann an Stelle der zwei Rechnungsprüfer ein Wirtschaftstreuhänder bestellt werden.
- 2. Die RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. RechnungsprüferInnen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfbericht ist schriftlich abzufassen und umfasst das jeweils vorangegangene Rechnungsjahr.
- 3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 22 Abs. 2 Vereinsgesetz) verpflichtet, eine(n) AbschlussprüferIn zu bestellen, so übernimmt diese(r) die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

## **9 Schiedsgericht**

1. Über aus dem Vereinsverhältnis entstandene Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Für das Schiedsgericht nominiert jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen eine Person als SchiedsrichterIn. Die beiden SchiedsrichterInnen wählen eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte es bei dieser Wahl zu keiner Einigung kommen, entscheidet zwischen den zwei vorgeschlagenen Personen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

## **10 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Vorsitzende der vertretungsbefugte Liquidator.
3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks muss das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.